

Verordnung des Bürgermeisters

Zur Abwehr, zur Beseitigung und zur Verhinderung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, insbesondere zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz der Umwelt in der Gemeinde hat der Bürgermeister aufgrund des § 15 Abs. 2 des NÖ Luftreinhaltegesetzes, LGBl. 8100-0 verordnet:

Das Verbrennen von Pflanzenfetten und Pflanzen im gesamten Gemeindegebiet ist verboten.

Umweltschutzverordnung - Lärmschutz

Zur Sicherung der in der Gemeinde üblichen Ruhezeiten ist verboten:

1. Lärmerzeugende Gartenarbeiten mittels motorbetriebener Rasenmäher, Heckenscheren und Baumsägen, im gesamten Gemeindegebiet von 20.00 - 7.00 Uhr, 12.00 - 14.00 Uhr, an Sonntagen, Feiertagen, an Samstagen ab 13.00 Uhr, keine Ausnahmen!
2. Das Durchführen aller Tätigkeiten, die erheblichen Lärm und Erschütterung erzeugen, wie das Verwenden von Motorspritzpumpen, Kreissägen, Winkelschleifern, Kettensägen u.dgl. im gesamten Gemeindegebiet, von 20.00 - 7.00 Uhr, 12.00 - 14.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen; an Samstagen ab 13.00 Uhr, ausgenommen im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
3. Das Ausklopfen von Teppichen, Bekleidungsstücken, Betten u.dgl. im Freien im gesamten Gemeindegebiet, von 20.00 - 7.00 Uhr, 12,00 - 14.00 Uhr, Sonn- und Feiertagen, an Samstagen ab 12.00 Uhr, keine Ausnahmen!
4. Die Bautätigkeit im bebauten Gebiet, von 19.00 - 6.30 Uhr, im Falle einer dringend erforderlichen Gebrechensbehebung und in Gebrechensfällen mit Ausnahmebewilligung der Gemeinde.
5. Der Betrieb von Maschinen und Geräten, die Lärm und Erschütterung erzeugen im bebauten Gebiet, Uhrzeiten wie oben, Ausnahmen wie oben.
6. Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in solcher Lautstärke zu betreiben, dass unbeteiligte Personen gestört werden, im gesamten Gemeindegebiet, von 22.00 - 7.00 Uhr, 12.00 - 14.00 Uhr, besondere Bewilligungen durch die zuständigen Behörden, insbesondere nach Veranstaltungs- und Gewerbeamt.

7. Das unnötige Laufenlassen von Motoren, im gesamten Gemeindegebiet, immer, Ausnahmen soweit nicht gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

8. Das übermäßig laute Schließen von Fahrzeugen und Garagentüren, im gesamten Gemeindegebiet, immer, Ausnahmen soweit nicht gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

Der Bürgermeister kann über begründete Ansuchen kurzfristige Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung bewilligen, wenn sonst für den Betreffenden eine unzumutbare Härte entstünde und öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen.